



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der
anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur
Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Veröffentlichung vom 29.10.2020

Berlin, 03.12.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhalt

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	3
I. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe, § 59c BRAO-E	3
A) Beabsichtigte Neuregelung.....	3
B) Stellungnahme der Bundesärztekammer	3
C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer	4
II. Ahndung einer Pflichtverletzung, § 113 Abs. 3 BRAO-E	5
A) Beabsichtigte Neuregelung.....	5
B) Stellungnahme der Bundesärztekammer	5
C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer	5
III. Zulassung, § 59f BRAO-E.....	6
A) Beabsichtigte Neuregelung.....	6
B) Stellungnahme der Bundesärztekammer	6
C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer	6
IV. Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO-E.....	6
A) Beabsichtigte Neuregelung.....	6
B) Stellungnahme der Bundesärztekammer	6
C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer	6

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Referentenentwurf sieht eine umfassende Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) und der Patentanwaltsordnung (PAO) vor. Ziel der Neuregelung ist es, der Anwaltschaft und den Steuerberatern gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern.

Die Bundesärztekammer begrüßt die durch den Gesetzesentwurf entstehende Option der interprofessionellen Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Rechtsanwälten außerordentlich, da das ärztliche Berufsrecht solche Kooperationen schon jetzt ermöglicht. Sie hält es aber für erforderlich, dass nicht nur in der Begründung zum Referentenentwurf, sondern bereits im Gesetzestext klargestellt wird, dass ein interprofessioneller Zusammenschluss nur zulässig ist, wenn alle Berufsrechte der beteiligten Professionen, also z.B. sowohl das anwaltliche als auch ärztliche Berufsrecht, gewahrt werden. Ferner sollte unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten berücksichtigt werden, dass bei etwa festgestellten Berufspflichtverletzungen eine Meldung an die zuständige Landesärztekammer erfolgen kann. Es wäre auch sinnvoll, wenn die zuständige Landesärztekammer vor der Zulassung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft formal angehört würde.

2. Stellungnahme im Einzelnen

I. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe, § 59c BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht in § 59c BRAO-E vor, dass insbesondere Rechtsanwälte, aber auch Steuerberater sich mit Angehörigen partnerschaftsfähiger Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG und damit u.a. auch mit Ärztinnen und Ärzten zu einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zusammenschließen können. Dementsprechend kann der Unternehmensgegenstand einer solchen Gesellschaft auch die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs umfassen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer begrüßt diese neue Option der interprofessionellen Zusammenarbeit außerordentlich, denn das ärztliche Berufsrecht ermöglicht solche Kooperationen schon jetzt. Dementsprechend bestimmt § 23c MBO-Ä, dass Ärztinnen und Ärzte u.a. mit Angehörigen der rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe in allen Rechtsformen zusammenarbeiten können, wenn sie nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Denkbar ist z.B. die Kooperation in arzt haftungsrechtlichen Fragestellungen. Die Einschränkung, die das ärztliche Berufsrecht vorsieht, dient - jedenfalls teilweise - der satzungsrechtlichen Umsetzung landesgesetzlicher Vorgaben. So bestimmt bspw. § 29 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 des schleswig-holsteinischen Heilberufekammergesetzes, dass die heilberufliche Tätigkeit für eine juristische Person des Privatrechts voraussetzt, dass Gegenstand des

Unternehmens die ausschließliche Wahrnehmung heilberuflicher Tätigkeiten ist und sich Ärztinnen und Ärzte in interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften daher auf eine gutachterliche oder beratende Tätigkeit beschränken müssen.

In der Begründung zu § 59c Abs. 2 BRAO-E (S. 186 des Referentenentwurfs) wird angegeben, dass „Einschränkungen der Ausübung der nichtanwaltlichen Berufe in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft durch das jeweilige Berufsrecht möglich bleiben.“ Die Bundesärztekammer hält es aus Gründen der Transparenz für die Rechtsanwender allerdings für sachgerecht, eine entsprechende Klarstellung bereits in den Gesetzestext aufzunehmen und unterbreitet dazu unter C. einen entsprechenden Vorschlag.

Die Bundesärztekammer weist ferner darauf hin, dass zu den partnerschaftsfähigen Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG explizit auch Heilpraktiker gehören. Es scheint bisher nicht berücksichtigt worden zu sein, dass die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis keine staatlich geregelte Ausbildung erfordert und Heilpraktiker somit nicht der Schweigepflicht unterliegen (vgl. § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Es wird daher angeregt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche Folgerungen hieraus für diese spezielle Fallkonstellation zu ziehen sind.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Einfügung einer Ergänzung in § 59c Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2:

§ 59c

Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe

- (1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet [...]
4. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen Freien Beruf im Sinne des § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass ***das Berufsrecht des anderen Berufs eine solche Verbindung ausschließt oder einschränkt***, die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann; eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 zur Versagung der Zulassung führen würde.
- (2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten, ***soweit dies das Berufsrecht des nichtanwaltlichen Berufs zulässt***.

II. Ahndung einer Pflichtverletzung, § 113 Abs. 3 BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Gesetzentwurf sieht in § 113 Abs. 3 BRAO-E vor, dass gegen eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine anwaltsgerichtliche Maßnahme verhängt werden kann (§. 186 des Referentenentwurfs). Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs auf Seite 215 sollen allerdings Verstöße gegen Berufsordnungen anderer Berufe, etwa der Ärzte, nicht anwaltsgerichtlich geahndet werden können. Gleichwohl wird auf diese Weise eine mittelbare Berufsaufsicht über Ärzte eingeführt, die sich etwa mit Rechtsanwälten zu einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft zusammengeschlossen haben.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Mit diesem Regulierungsansatz kommt es daher zu einer gewissen Konkurrenz mit der unmittelbaren Berufsaufsicht, die den Heilberufskammern über ihre Mitglieder obliegt. Patienten werden sich jedenfalls initial auch an die fachlich unzuständige Kammer wenden. Diese Beschwerden bzw. Hinweise müssen dann an die Kammer weitergegeben werden können, welche die unmittelbare Berufsaufsicht ausübt. Außerdem ist es bei übergreifenden Organisationspflichtverletzungen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht ausgeschlossen, dass erforderlichenfalls berufsgerichtliche Maßnahmen sowohl gegen einen Arzt und als auch gegen die Berufsausübungsgesellschaft, der dieser angehört, nebeneinander verhängt werden können (vgl. § 113 Abs. 5 BRAO-E).

Die Heilberufskammern sind zudem nicht nur im Rahmen der Berufsaufsicht tätig. Hinweise auf Fehlverhalten können auch im Rahmen der Ausbildereignung nach dem BBiG und im Rahmen der Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses von Bedeutung sein. Neben der fachlichen wird nach den Heilberufe- und Kammergesetzen der Bundesländer auch die persönliche Eignung für die Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis gefordert. Erforderlich erscheint aus Sicht der Bundesärztekammer deshalb eine Datenübermittlungsbefugnis von den Rechtsanwalts- zu den Heilberufskammern. Aus diesem Grund wird eine Ergänzung in § 36 BRAO-E vorgeschlagen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung eines Absatzes 2a in § 36 BRAO-E:

§ 36

Ermittlung des Sachverhalts und Übermittlung personenbezogener Daten

[...]

(2a) Die Rechtsanwaltskammern übermitteln anderen Kammern Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für

- 1. die Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens,**
- 2. Entscheidungen in anderen Verfahren, in denen die Wahrnehmung von Befugnissen von der persönlichen Eignung abhängt.**

III. Zulassung, § 59f BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften bedürfen nach § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-E der Zulassung.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Um sicherzustellen, dass in einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft Einschränkungen der Ausübung der nichtanwaltlichen Berufe durch das jeweilige Berufsrecht beachtet werden, hält es die Bundesärztekammer für sachgerecht, dass vor der Entscheidung über die Zulassung diejenige Kammer angehört wird, der die Person angehört, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen anderen Freien Beruf ausübt. Im Zuge des Anhörungsverfahrens kann die angehörte Kammer prüfen, ob auch ein hinreichender Haftpflichtversicherungsschutz nach dem Berufsrecht für Angehörige des nichtanwaltlichen Berufs besteht. Es wird daher eine Ergänzung der Norm vorgeschlagen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung eines Absatzes 1a in § 59f BRAO-E:

§ 59f

Zulassung

(1) [...]

(1a) *Vor der Entscheidung über die Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59c ist diejenige Kammer anzuhören, der die Person angehört, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen anderen Freien Beruf ausübt.*

IV. Berufshaftpflichtversicherung, § 59n BRAO-E

A) Beabsichtigte Neuregelung

In der Begründung zu § 59n Abs. 2 BRAO-E (S. 206 des Referentenentwurfs) wird angegeben, dass soweit die interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft auch auf den Berufsfeldern derjenigen Berufsangehörigen tätig wird, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind, sich eine etwaige Versicherungspflicht nach deren jeweiligen Berufsrecht richtet.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer hält es aus Gründen der Transparenz für die Rechtsanwender auch insofern für sachgerecht, eine entsprechende Klarstellung bereits im Gesetzestext aufzunehmen und unterbreitet nachfolgend einen entsprechenden Vorschlag.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Ergänzung eines Absatzes 2a in § 59n BRAO-E:

§ 59n

Berufshaftpflichtversicherung

[...]

- (2a) *Bei Berufsausübungsgesellschaften nach § 59c, die auch auf Berufsfeldern derjenigen Berufsangehörigen tätig werden, die keine Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte sind, müssen zusätzlich die Anforderungen des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufsrechts erfüllt werden.***